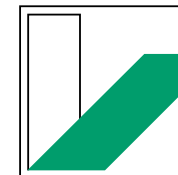


Schwerpunktbereichsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft

Leitfaden zur Orientierung



Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Universität Bayreuth



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Allgemeine Hinweise zum Schwerpunktbereichsstudium

I. Einführung

Das Schwerpunktbereichsstudium findet für Studienbeginner zum Wintersemester in der Regel ab dem 5. Fachsemester und für Studienbeginner zum Sommersemester in der Regel ab dem 6. Fachsemester statt. Es umfasst zwischen 16 und 24 Semesterwochenstunden und erstreckt sich über zwei Fachsemester. Das Schwerpunktbereichsstudium dient der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihm zusammenhängenden Pflichtfächer, der Spezialisierung in den gewählten Gebieten und, soweit sie interdisziplinäre und internationale Bezüge aufweisen, deren Vermittlung (vgl. § 39 Abs. 1 JAPO).

Die im Schwerpunktbereichsstudium erworbenen Kenntnisse werden im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung (JUP), die Teil der Ersten Juristischen Prüfung ist, durch die Universität geprüft.

In Bayern kann jede rechtswissenschaftliche Fa-

kultät selbst entscheiden, welche Schwerpunktbereiche sie anbieten möchte.

An der Universität Bayreuth sind dies

- 1) Internationales Recht,
- 2) Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht,
- 3) Unternehmens- und Steuerrecht,
- 4) Arbeits- und Unternehmensrecht,
- 5) Öffentliches Wirtschaftsrecht,
- 6) Wirtschafts-, Medizin- und Steuerstrafrecht sowie
- 7) Verbraucherrecht.

Zwischen diesen sieben Schwerpunktbereichen kann sich jeder Studierende frei entscheiden. Eine **Begrenzung der Teilnehmerzahlen** in einzelnen Schwerpunktbereichen **existiert nicht**.

Das Ergebnis der JUP fließt mit 30 % in die Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung ein. Die einzelnen Teilleistungen, die im Rahmen der JUP zu erbringen sind, ändern sich ab dem 01. April 2014. Dann tritt nämlich eine Neufassung

der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft (SPO) in Kraft, die u.a. das Schwerpunktbereichsstudium an der Universität Bayreuth erheblich umgestaltet. Das Sommersemester 2014 ist eine Übergangsphase, in der für einzelne Studierende die alte SPO, für andere Studierende die neue SPO gilt. Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen als Hilfestellung dienen, welche Fassung der Prüfungsordnung maßgeblich ist, welche Änderungen sich für Sie daraus ergeben und was Sie insbesondere im Hinblick auf die Anmeldung zu Prüfungen beachten müssen.

Hinweis: Dieser Leitfaden besitzt keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Er dient lediglich als Hilfestellung und Informationsbroschüre. Verbindliche Rechtsgrundlage für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth ist allein die [Studien- und Prüfungsordnung vom 31.03.2014 bzw. für die Altfälle die Studien- und Prüfungsordnung in der konsolidierten Fassung vom 11.03.2011](#).

II. Welche Fassung der SPO findet Anwendung?

1. GRUNDSÄTZLICHE GELTUNG DER NEUEN SPO

Ab 1. April 2014 tritt die neue SPO in Kraft. Die neue SPO gilt für alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt oder später im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth immatrikuliert sind. Dies gilt vorbehaltlich der Übergangsregelungen unter 2. auch für die Schwerpunktbereiche.

2. ÜBERGANGSREGELUNGEN

a) Für die Schwerpunktbereiche

Zunächst gelten die Regelungen der alten SPO zum Schwerpunktbereichsstudium (§§ 35-46 SPO alt) für all diejenigen Studierenden fort, die am 1. April 2014 bereits eine Studienarbeit im Rahmen eines Oberseminars angefertigt haben oder hierzu angemeldet sind.

b) Für die Veranstaltung „Methodenlehre“

Die Veranstaltung „Methodenlehre“ wird mit Inkraft-Treten der neuen SPO eingeführt. Der dort



zu erbringende Leistungsnachweis in Gestalt einer zweistündigen Klausur ist grundsätzlich Voraussetzung für die Zulassung zur studienabschließenden Klausur im Schwerpunktbereich. Dies gilt aber nur für diejenigen Studierenden, die sich am 1. April 2014 im 4. oder einem niedrigeren Fachsemester befinden.

c) Für die Veranstaltung „Bausteine des Rechts“

Auch die Veranstaltung „Bausteine des Rechts“ wird durch die neue SPO eingeführt und dient wie die Veranstaltung „Methodenlehre“ zur Verbesserung der Schlüsselqualifikationen. In dieser Veranstaltung ist ebenfalls ein Leistungs-

nachweis in Form einer zweistündigen Klausur zu erbringen. Deren Bestehen ist aber nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium, sondern nur für die Zulassung zu den Fortgeschrittenenübungen. Außerdem gilt dies nur für Studierende, die zum Sommersemester 2014 oder zu einem späteren Zeitpunkt das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth aufnehmen.

III. Schwerpunktbereichsstudium nach alter SPO

1. PRÜFUNGSLEISTUNGEN FÜR DIE JURISTISCHE UNIVERSITÄTSPRÜFUNG

Die Juristische Universitätsprüfung (JUP) besteht nach der bis zum 31.03.2014 geltenden SPO (alte SPO) aus zwei Teilprüfungen. Dies sind eine in sechswöchiger Bearbeitungszeit anzufertigende studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit, die im Rahmen eines Oberseminars zu erbringen ist (**Studienarbeit**), und eine 30-minütige mündliche Prüfung.

Oberseminare werden das letzte Mal regulär in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem WS 2013/14 und dem SS 2014 angeboten. Danach gibt es nur noch Wiederholungstermine für diejenigen Studierenden, die bei ihrem ersten Versuch die Studienarbeit nicht bestanden haben oder deren Arbeit als nicht bestanden gilt.

Auch die mündliche Prüfung, die sich auf die Pflichtfächer des gewählten Schwerpunktbe-

reichs erstreckt, wird es nur noch für diejenigen Studierenden geben, die bis zum Inkrafttreten der neuen SPO bereits eine Studienarbeit abgelegt haben oder dafür angemeldet sind. Alle anderen fallen automatisch unter die neue Regelung. Zugelassen zur mündlichen Prüfung wird nach der bisherigen SPO, wer

- 1) die in sechswöchiger Bearbeitungszeit anzufertigende Studienarbeit abgegeben hat,
- 2) die Zulassung zur mündlichen Prüfung der Juristischen Universitätsprüfung schriftlich fristgerecht beim Prüfungsamt beantragt hat und
- 3) zum schriftlichen Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung gem. § 27 JAPO zugelassen ist.

Nach dem schriftlichen Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung folgt dann noch die **mündliche Prüfung** im Schwerpunktbereich. Diese deckt den Pflichtstoff des gesamten Schwerpunktbereichs ab. Die Anmeldung hierfür erfolgt über das Prüfungsverwaltungssystem Flex-Now. Das Prüfungsamt RW informiert auf der

[Internetseite der Universität](#) über Termine, Anmeldemodalitäten und einzuhaltende Fristen.

2. GEWICHTUNG

Nach der alten SPO ergibt sich die Prüfungsgesamtnote zu 70% aus der Note für die Oberseminararbeit und zu 30% aus der Note für die mündliche Prüfung.

IV. Schwerpunktbereichsstudium nach neuer SPO

1. ZULASSUNG ZUM SCHWERPUNKTBEREICHSTUDIUM

Nach neuer SPO bedarf es nun erstmals einer Zulassung für einen Schwerpunktbereich schon zu Beginn des Schwerpunktbereichsstudiums. Die Zahl der Teilnehmer an den einzelnen Schwerpunktbereichen ist allerdings nicht begrenzt. **Jeder Studierende erhält damit garantiert einen Platz in dem Schwerpunktbereich, den er belegen möchte.** Dies ist angesichts steigender Studierendenzahlen nur möglich, weil die Dozenten aufgrund der Zulassung wissen, wie viele Seminarplätze im jeweiligen Semester vorgehalten werden müssen (strukturierte nachfrageorientierte Planung).

Zum Schwerpunktbereichsstudium wird zugelassen, wer

- 1) im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert ist,

trikuliert ist,

- 2) die Zwischenprüfung erfolgreich abgeschlossen hat und
- 3) ein einfaches Seminar bestanden hat.

Der **Antrag auf Zulassung** ist **im Sommersemester bis spätestens zum 1. Juni, im Wintersemester bis spätestens zum 1. Dezember** zu stellen. Die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium kann frühestens im fünften Fachsemester beantragt werden. Der spätesteste Zeitpunkt für die Stellung des Antrags ist das zehnte Fachsemester. Nach Eingang dieses Antrages beim Prüfungsamt ist Ihre **Wahl des Schwerpunktbereichs verbindlich** und ein **Wechsel ist nicht mehr zulässig**. Anders lässt sich die strukturierte nachfrageorientierte Planung nicht realisieren.

Wann Sie die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium zwischen dem fünften und dem zehnten Fachsemester beantragen, bleibt Ihnen überlassen. Wenn Sie den Antrag auf Zulassung stellen und die Zulassung erfolgt, wird zwangsläufig der Beginn des Schwerpunktbereichsstudiums ausgelöst. Dies hat zur Folge, dass Sie

zwingend am Ende des darauffolgenden Semesters die erste Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich erbringen müssen.

Wichtiger Hinweis: Sie müssen mit dem Besuch der Schwerpunktbereichsvorlesungen nicht unbedingt warten, bis Sie den Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium stellen. Falls Sie zwar die Vorlesungen im Schwerpunktbereich bereits besuchen möchten, die studienbegleitende Seminararbeit aber noch nicht am Ende des Folgesemesters anfertigen wollen, können Sie die Schwerpunktbereichsvorlesungen selbstverständlich zunächst auch ohne Zulassung anhören und diese erst zu einem späteren Zeitpunkt beantragen. Ihnen muss lediglich bewusst sein, dass Sie die Seminararbeit immer erst am Ende des Semesters anfertigen können und müssen, das auf das Semester folgt, in dem die Zulassung erfolgt ist.

2. PRÜFUNGSLEISTUNGEN IM RAHMEN DER JURISTISCHEN UNIVERSITÄTSPRÜFUNG

Die Juristische Universitätsprüfung an der Uni-

versität Bayreuth besteht auch nach der neuen SPO aus einer studienbegleitenden und einer studienabschließenden Prüfungsleistung.

a) Studienbegleitende Prüfungsleistung

Die studienbegleitende Prüfungsleistung wird im Rahmen eines studienbegleitenden Seminars in dem Schwerpunktbereich erbracht, in dem Sie vom Prüfungsamt zugelassen worden sind. Das studienbegleitende Seminar untergliedert sich wiederum in eine schriftliche wissenschaftliche Seminarleistung (**studienbegleitende Seminararbeit**) sowie eine mündliche Seminarleistung (**Vorstellung der Seminararbeit mit anschließender Diskussion**). Die Seminararbeit müssen Sie am Ende des Fachsemesters erbringen, das dem Fachsemester nachfolgt, in dem Sie zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen worden sind.

Ausnahme: Studierende, die im Sommersemester 2014 bereits im 6. oder einem höheren Fachsemester sind, haben die Möglichkeit, die Seminararbeit bereits am Ende des Sommersemesters 2014 zu schreiben.

Sie müssen aber **spätestens im elften Fachsemester** und **vor der Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung** mit der Bearbeitung begonnen haben. Dies bedeutet, dass Sie die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium spätestens im 10. Fachsemester beantragen müssen.



In jedem Schwerpunktbereich und Fachsemester wird jeweils mindestens ein studienbegleitendes Seminar angeboten. Eine **Zuweisung** erfolgt **grundsätzlich automatisch durch das Prüfungsamt**. Für den Fall, dass in einem Schwerpunktbereich aufgrund der Teilnehmerzahlen mehrere studienbegleitende Seminare angeboten werden, müssen Sie jedoch **selbständig über FlexNow eine Auswahl** zwischen den angebotenen Seminaren **treffen**. Falls am Ende eines der angebotenen Seminare überfüllt sein sollte, werden die Plätze für dieses Seminar im Losverfahren vergeben.

Die Seminarthemen werden vom Seminarleiter unter den Seminarteilnehmern im Losverfahren verteilt. Eine mehrfache Vergabe der einzelnen Themen ist möglich.

Die Anfertigung der Seminararbeit erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit. Für die Bearbeitung stehen Ihnen sechs Wochen zur Verfügung. Die

genauen Fristen legt der Seminarleiter fest. Nähere Angaben hinsichtlich Formalia und Umfang können Sie § 49 Abs. 5 SPO entnehmen.

Die **mündliche Seminarleistung** umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag zum Thema der von Ihnen angefertigten Seminararbeit im Umfang von 20 Minuten, eine anschließende Diskussion sowie die Teilnahme an den übrigen Seminarsitzungen. Die mündliche Seminarleistung fin-

det im Anschluss an die Bewertung der Seminararbeit statt. Der Seminarleiter legt den Termin für die mündliche Seminarleistung fest und lädt die Studierenden, die die Seminararbeit abgelegt haben, dazu ein.



b) Studienabschließende Prüfungsleistung

Neben der studienbegleitenden Prüfungsleistung müssen Sie eine studienabschließende Prüfungsleistung in Form einer **Klausur** erbringen. Eine solche Klausur ist nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO als Alternative zu einer mündlichen Prüfung vorgesehen. Sie wird auch an anderen bayerischen Universitäten, etwa der LMU München, mit Erfolg angeboten. In jedem Schwerpunktbereich wird gegen Ende jeden Semesters eine Klausur gestellt. Die **Bearbeitungszeit** beträgt genau wie in der Ersten Juristischen Staatsprüfung **fünf Stunden**. Thematisch deckt die Klausur den gesamten Pflichtstoff des gewählten Schwerpunktbereichs ab.

Für die Teilnahme an der Klausur ist ein Antrag auf Zulassung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem (Flexnow) erforderlich.

Zugelassen werden Sie dann, wenn Sie

- 1)** im Prüfungssemester im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth immatrikuliert sind,
- 2)** die studienbegleitende Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich abgelegt haben,
- 3)** die Leistungsnachweise gemäß § 13 I S. 1 in Verbindung mit § 12 lit. d der Studien- und Prüfungsordnung (= die Fortgeschrittenenübungen) erbracht haben, die nicht älter als zwölf Jahre sein dürfen, sowie
- 4)** den Leistungsnachweis aus der Veranstaltung „Methodenlehre“ erbracht haben.

Hinweis: Beachten Sie zur Veranstaltung „Methodenlehre“ die Übergangsregelung oben unter 2. b)

Diese Zulassungsvoraussetzungen müssen Sie nach Stellung Ihres Antrages über Flexnow innerhalb einer vom Prüfungsamt bestimmten Frist durch Vorlage der entsprechenden Dokumente beim Prüfungsamt nachweisen.

Für die Anmeldung zur studienabschließenden Klausur ist zu beachten, dass diese spätestens in dem Prüfungstermin abgelegt werden muss, der auf das erstmalige Ablegen der schriftlichen Aufsichtsarbeiten der Ersten Juristischen Staatsprüfung folgt.

Den Antrag auf Zulassung zur studienabschließenden Klausur müssen sie spätestens bis 15. Januar stellen, wenn Ihre Prüfung im laufenden Wintersemester abgelegt werden soll bzw. bis zum 30. Juni, wenn Ihre Prüfung im laufenden Sommersemester abgelegt werden soll.

c) Gewichtung

Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich zu **60 %** aus der Note der **studienbegleitenden Seminarleistung** und zu **40 %** aus der Note der **studienabschließenden Klausur**. Innerhalb der studienabschließenden Seminarleistung zählt die Seminararbeit doppelt so viel wie die mündliche Seminarleistung.

Nicht bestanden ist die Juristische Universitätsprüfung dann, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend“ (4,00 Punkte) ist.

Schwerpunktbereich II: Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht

17

I. Zuordnung zu Pflichtfach

Zivilrecht

II. Allgemeine Beschreibung

1. GEGENSTAND

Darf Samsung das Galaxy-Tablet verkaufen, obwohl es dem iPad von Apple verblüffend ähnelt? Haften die Eltern, wenn der Sohn oder die Tochter Songs über Tauschbörsen zugänglich macht? Wie kann ich mein Kennzeichen europaweit schützen, wenn ich mich selbstständig machen will? Muss ein Unternehmen, dessen patentierte Erfindung zum Standard in der Mobilfunkindustrie geworden ist, auch seinem Konkurrenten die Benutzung der Technik erlauben? Was unternimmt das Bundeskartellamt gegen die hohen Spritpreise an den Tankstellen?

Mit diesen und zahlreichen anderen aktuellen Fragen des Wirtschaftslebens befasst sich der Schwerpunktbereich II – „Immaterialgüter- und

Wettbewerbsrecht“. Es geht in diesem Schwerpunktbereich um Grundfragen der marktwirtschaftlichen Ordnung: Wem werden welche Rechte an immateriellen Gütern zugewiesen? Und welche Regeln gelten, damit der Wettbewerb als Verteilungsinstrument überhaupt funktioniert?

In den Vorlesungen „Immaterialgüterrecht I (insbesondere Gewerblicher Rechtsschutz)“ und „Immaterialgüterrecht II (insbesondere Urheberrecht)“ werden die einzelnen Instrumente vorgestellt, mit denen das europäische und deutsche Recht unkörperliche Innovationen und Informationen schützt. Im Mittelpunkt stehen Erfindungen (Patentrecht), Design (Design- und Geschmacksmusterrecht), Kennzeichen (Markenrecht) sowie Werkschöpfungen und damit verwandte Leistungen (Urheberrecht). Dabei spielen zwei Fragen eine große Rolle:

1. Unter welchen Voraussetzungen weist die Rechtsordnung einem Akteur Befugnisse an immateriellen Gütern zu?
2. Welche Grenzen sind dabei im Interesse Dritter, des Wettbewerbs und der Allgemeinheit zu beachten?

Diese Fragen weisen vielfache Überschneidungen mit den Regeln auf, mit denen das Recht einen lautereren und freien Wettbewerb sichert. Die Sicherung der Fairness im Wettbewerb ist in Deutschland – und bei verbraucherbezogenen Aspekten mittlerweile auch im Unionsrecht – traditionell fest verankert. Die Vorlesung „Lauterkeitsrecht“ befasst sich vor allem mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – einem Gesetz, das sicherstellen soll, dass Verbraucher, andere Unternehmen und die Allgemeinheit im Geschäftsleben keinen unfairen Verhaltensweisen ausgesetzt sind. Die im UWG niedergelegten Ansprüche werden in einem besonders effizienten Verfahren durchgesetzt. Dessen Besonderheiten werden in der Vorlesung „Wettbewerbsverfahrensrecht“ vorgestellt.

Im Kartellrecht, das an der Universität Bayreuth jeweils im Wechsel mit Schwerpunkt auf deutschen und europäischen Regelungen gelesen wird, geht es um den Schutz des freien Wettbewerbs. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die entsprechenden Regelungen auf EU-Ebene werden oft als „Grundgesetz

der Marktwirtschaft“ beschrieben. Hier werden Unternehmen Grenzen gesetzt, etwa wenn sie Preise absprechen oder andere Unternehmen kaufen, damit der Markt effizient funktioniert und Innovationen eine Chance haben. Das Kartellrecht greift insbesondere dann ein, wenn einzelne Unternehmen besonders mächtig werden. Es stellt damit einen wesentlichen Pfeiler der Wirtschaftsordnung dar.

Die Vorlesung „Sportvermarktungsrecht für Juristen und Sportökonom“ zeigt beispielhaft anhand eines konkreten Tätigkeitsbereichs, wie sich die einzelnen Rechtsgebiete überschneiden und welche praktischen Auswirkungen sie auf die Sportvermarktung haben.

2. ANFORDERUNGEN

Das Schwerpunktstudium dient in methodischer Hinsicht dazu, erlernte juristische Kompetenzen zu vertiefen. Es sollte zum exemplarischen Studium genutzt werden und eine vertiefte Auseinandersetzung mit juristischen Inhalten ermöglichen. Aus diesem Grund ist es nicht

unser Ziel, Sie zu „Fachanwältinnen“ des Gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts oder des Kartellrechts auszubilden. Dafür ist dieses Rechtsgebiet zu dynamisch. Der Fokus unserer Veranstaltungen besteht darin, Ihnen die grundlegenden Probleme zu vermitteln, die der Schutz immaterieller Güter und die Sicherung eines freien und lautereren Wettbewerbs mit sich bringen. Sie sollen mit den Grundstrukturen dieser Rechtsgebiete vertraut sein. Dazu kommen exemplarische Veranstaltungen, in denen die praktischen Bezüge des Rechtsgebiets im Vordergrund stehen. Beide Ansätze werden Sie dazu befähigen, zutreffende Antworten auf neue Fragen zu finden.

Wer den Schwerpunktbereich II wählt, erweitert damit zugleich sein Grundlagenwissen in den Pflichtfächern. Das gilt zwar nicht für den eigentlichen Inhalt des Stoffes. Diesbezüglich gibt es wenige Überschneidungen zum Pflichtfachstoff. Allerdings lernen Sie viel über die Methode, mit dem Zivil- und Unionsrecht umzugehen: Im Lauterkeitsrecht lernt man, dass Zivilrecht als funktionales Instrument zur Wirtschaftslenkung „von unten“ eingesetzt werden kann. In der Vor-

lesung Deutsches Kartellrecht lernt man Neues zum Behördenaufbau und zu den Eingriffsbefugnissen. Die Veranstaltungen zum Europäischen Kartellrecht, zum Lauterkeitsrecht und zum Immaterialgüterrecht zeigen, wie weitgehend das Privatrecht mittlerweile „europäisches Privatrecht“ geworden ist.

Aus unserer Sicht lohnt sich diese Wahl nicht zuletzt deshalb, weil Sie ein spannendes und für die Wissensgesellschaft zentrales Rechtsgebiet kennenlernen.

Was müssen Sie mitbringen? Die wichtigste Zutat ist Neugier und die Bereitschaft, sich auf für Sie neue Materien einzulassen! Sie sollten das Interesse mitbringen, in ein dynamisches und in der unternehmerischen Praxis sehr bedeutendes Rechtsgebiet einzutauchen. Dabei ist es von Vorteil, wenn Sie sich für die Phänomene der modernen Wissensgesellschaft interessieren. Die Sachverhalte im Schwerpunktbereich II haben häufig Bezug zu Entwicklungen im Internet, zum Handel mit Informationen, zu neuen Geschäftsmodellen und kulturellen Erscheinungen – vom Techno-Beat bis zur Fußball-WM,



vom E-Book zum Pornostream.

Hilfreich ist ein Interesse an wirtschaftlichen Fragestellungen, wie es sich etwa in der WiWiZ gezeigt hat. Das Patentrecht spricht vielleicht stärker Personen an, die ein technisches Grundverständnis mitbringen, wie es etwa im technikwissenschaftlichen Zusatzstudium vorkommt. Aufgrund der starken Europäisierung des Immaterialgüter- und des Wettbewerbsrechts sind Grundkenntnisse des Unionsrechts erforderlich; Sie sollten jedenfalls mindestens die Freude daran mitbringen, sich ins europäische und internationale Recht einzudenken. Alle Veranstaltungen sind jedoch so konzipiert, dass Sie auch ohne technische, wirtschaftliche oder

europarechtliche Vorkenntnisse erfolgreich daran teilnehmen können. Diese bekommen Sie dann mitgeliefert!

3. PERSONEN

Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU) ist Sprecher des Schwerpunktbereichs. Er lehrt im Schwerpunktbereich in den Veranstaltungen Immaterialgüterrecht I und II (abwechselnd mit Prof. Podszun). In der studienbegleitenden Seminararbeit stellt er Themen aus der ganzen Breite des Schwerpunktbereichs.

Prof. Dr. Rupprecht Podszun lehrt die Fächer

Immaterialgüterrecht I und II (abwechselnd mit Prof. Grünberger), das Deutsche Kartellrecht und Lauterkeitsrecht. In der studienbegleitenden Seminararbeit stellt er Themen aus der ganzen Breite des Schwerpunktbereichs.

Prof. Dr. Peter W. Heermann betreut die Veranstaltung Sportvermarktungsrecht (für Sportökonominnen und Juristen). In der studienbegleitenden Seminararbeit stellt er Themen aus der ganzen Breite des Schwerpunktbereichs.

Prof. Dr. Knut Werner Lange betreut die Veranstaltung Europäisches Kartellrecht. Er betreut keine studienbegleitende Seminararbeit.

Prof. Dr. Wolfgang Schaffert, Richter am BGH,

liest die Veranstaltung Wettbewerbsverfahrensrecht.

Priv.-Doz. Dr. Gunda Dreyer, Vorsitzende Richterin am Landgericht, betreut studienbegleitende Seminararbeiten, vor allem aus den Gebieten des Urheber- und des Lauterkeitsrechts.

Prof. Dr. Bernd Kannowski liest die Geschichte des Wirtschaftsrechts.

Prof. Dr. Jörg Gundel ist verantwortlich für die Vorlesung „Europäisches Wirtschaftsrecht“.

III. Berufsaussichten

Absolventen des Schwerpunktbereichs II finden zahlreiche Beschäftigungsmöglichkeiten. Das gilt vor allem für die Anwaltschaft und für die Rechtsabteilungen von Industrieunternehmen. Internationale und überregionale *law firms* haben in der Regel Abteilungen, die sich auf die Beratung und die gerichtliche Verteidigung von Rechten des geistigen Eigentums ihrer Mandanten spezialisieren (kurz: IP-Abteilung

für Intellectual Property). Vielfach sind diese Anwälte auch mit der Durchsetzung des Lauterkeitsrechts vertraut. In großen Anwaltskanzleien gibt es auch eine Abteilung für Kartellrecht, das insbesondere im Transaktionsbereich nicht mehr wegzudenken ist. Daneben gibt es eine Reihe von sehr angesehenen kleineren Kanzleien („Boutiquen“), die sich auf den Gewerblichen Rechtsschutz, das Lauterkeitsrecht oder das Urheberrecht spezialisiert haben oder überwiegend in diesen Rechtsgebieten tätig sind. Mittlere oder große Unternehmen haben regelmäßig Bedarf an Unternehmensjuristen, die den Entwurf und die Umsetzung von Schutzrechtsstrategien („IP-Management“) verantworten. Auch bei Wirtschaftsverbänden sind Juristinnen und Juristen mit Vorkenntnissen aus dem Themenfeld Geistiges Eigentum und Wettbewerb sehr gefragt. Die Vergütung für Spezialisten in Kanzleien, Unternehmen und Verbänden darf als überdurchschnittlich hoch angesehen werden. Da alle Rechtsgebiete von starker Dynamik geprägt sind, werden Juristen/-innen mit entsprechender Spezialisierung häufig als besonders flexibel, innovativ und modern geschätzt.

Etwas schwieriger ist die Karriereplanung in der Justiz. In Bayern gibt es Sonderzuständigkeiten für die LG München und Nürnberg-Fürth. Daneben ist vor allem an eine Tätigkeit im DPMA oder – schwieriger – beim BPatG zu denken. Man kann es sich allerdings als Berufsanfänger in der Justiz bekanntlich nicht aussuchen, wo man arbeiten möchte. Es dürfte aber gerade für eine angestrebte Tätigkeit in einem Spruchkörper, der sich mit Patent- oder Kartellrecht befasst, von Vorteil sein, wenn man entsprechende Vorkenntnisse aus dem Studium vorweisen kann. Für Interessenten am Kartellrecht kommt auch eine Tätigkeit im Bundeskartellamt und in den Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder in Frage. Da das Kartellrecht eine originär europäische Rechtsmaterie ist, gibt es gerade auch in Brüssel – bei der Europäischen Kommission oder bei dortigen Niederlassungen der Anwaltschaft und der Unternehmen – viele Einsatzmöglichkeiten.

Veranstaltungen im Schwerpunktbereich II

21

Pflichtveranstaltungen	Fakultative Veranstaltungen (finden z.T. nicht regelmäßig statt)
<ul style="list-style-type: none">• Immaterialgüterrecht I (insbesondere Gewerblicher Rechtsschutz)• Immaterialgüterrecht II (insbesondere Urheberrecht)• Deutsches- und Europäisches Kartellrecht,• Lauterkeitsrecht• Wettbewerbsverfahrensrecht• Sportvermarktungsrecht (für Sportökonominnen und Juristinnen)• Geschichte des Wirtschaftsrechts• Europarecht (Vertiefung)	<ul style="list-style-type: none">• Internationales Privatrecht• Einführung in die Rechtsvergleichung• Medienrecht

Ansprechpartner für inhaltliche oder organisatorische Fragen zum Schwerpunktbereich insgesamt:

Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M.

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Technikrecht

Raum: 1.39 (RW II)

Telefon: +49 (0)921 - 556170

Fax: +49 (0)921 - 556172

E-Mail: michael.gruenberger@uni-bayreuth.de

Für Fragen zu den einzelnen Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen im Text genannten Dozentin bzw. an die jeweilige Dozentin.